

## Vorlage zur Kenntnisnahme

| Gremium        | Sitzungsart | Zuständigkeit | Datum      |
|----------------|-------------|---------------|------------|
| Kreisausschuss | öffentlich  | Kenntnisnahme | 06.03.2017 |
| Kreistag       | öffentlich  | Kenntnisnahme | 20.03.2017 |

### Tagesordnungspunkt

#### **Gründung einer Gesellschaft für Rehabilitation REHAFit gGmbH**

#### **Sachlage:**

Gemäß § 57 LKO i.V.m. § 88 Abs.5 GemO RP ist der Kreistag über Angelegenheiten, welche insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung sowie die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen betreffen, vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs des Unternehmens zu unterrichten und kann darüber Beschlüsse fassen. Dem wird vorliegend Rechnung getragen.

Im Rahmen der Umstrukturierung und Harmonisierung der Geschäftsfelder des Gemeinschaftsklinikums Mittelrhein beabsichtigt die Geschäftsführung den bestehenden Teil „Rehafit“ der GZ-Service zum 01.07.2017 in eine neu zu gründende Tochtergesellschaft zu überführen.

Zum einen resultiert diese Überlegung daraus, die zwischen der GZ-Service und der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH (GKM) bestehende Arbeitnehmerüberlassungsproblematik aufzulösen.

Von 97 Mitarbeitern des Bereiches Rehafit in der GZ-Service sind 26 Mitarbeiter aus dem GKM gestellt. Da für diese 26 Mitarbeiter die mittlerweile beschlossenen Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ab 01.01.2017 voll greifen, ist diese Konstellation innerhalb von maximal 18 Monaten ab dem 01.01.2017 aufzulösen.

Bei einer Gründung der Gesellschaft zum 01.07.2017 könnte eine Gestellung wie oben beschrieben zwischen der neuen Gesellschaft und dem GKM nach aktueller Rechtslage für weitere 18 Monate erfolgen, was damit bis zum 31.12.2018 möglich ist.

Eine Erhöhung der Personalkosten resultiert aus dieser Maßnahme nicht.

Zum anderen besteht (zurzeit noch) die Möglichkeit eine Gesellschaft, welche Leistungen der ambulanten Rehabilitation anbietet, als gemeinnützig nach der aktuellen Abgabenordnung (AO) anerkennen zu lassen. Durch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit würden innerhalb der neuen Gesellschaft dann Steuern gespart werden, da entsprechende Gewinne in der jetzigen GZ-Service versteuert werden, was dann in der neuen gemeinnützigen Gesellschaft nicht mehr der Fall wäre.

Die Steuerersparnis liegt jährlich bei etwa 60.000 Euro.

Insgesamt wird durch diese Maßnahme eine klare Organisationsstruktur im Unternehmen unterstützt, mit einer differenzierten Aufteilung der Tochterunternehmen nach entsprechenden Geschäftsfeldern und zusätzlichen wirtschaftlichen Effekten.

**Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:**

Die zu gründende Gesellschaft ist eine 100%ige Tochter der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH und tangiert Mittel des Landkreises als solchen, bzw. des Kreishaushaltes nicht.

**Anlagen:**

- keine -